

AG_BAUGESETZGEBUNG Bausperre vom 8. Juni 1998

Ag Baugesetzgebung, 1998-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Bausperre

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Bausperre du 8 juin 1998

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Bausperre del 8 giugno 1998

Regeste

Der Erlass einer Bausperre setzt keine öffentliche Auflage des Baugesuchs voraus.

Volltext

Der Erlass einer Bausperre setzt keine öffentliche Auflage des Baugesuchs voraus. kein Soll eine Bausperre gemäss § 30 BauG erlassen werden, so muss das Baugesuch nicht öffentlich aufgelegt werden. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Bausperre sind in § 30 BauG abschliessend umschrieben. Sind diese gegeben, so ist eine Bausperre rechens. Die Baubewilligungsbehörde ist namentlich nicht gehalten, ein Baugesuch auch auf seine Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht hin zu prüfen. Der Gesetzgeber hat sich im Interesse eines möglichst verfahrensökonomischen Vorgehens für diese Lösung entschieden. Aus den Erwägungen Sachverhalt Entscheid des Baudepartements vom 08.06.1998 in Sachen Y., Erw. 4 (vgl. auch AGVE 1997, S. 298). Bausperre

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.